



Amtssigniert. SID2019111127237
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Seefeld in Tirol

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 25. November 2019

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefällttes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.).

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Rensen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2019/70351/001	Seyrling Alois		573/1	1 ha	0/10	11.11.2019
F2019/70351/002	Seyrling Alois		575/1	1 ha	3/10	11.11.2019
F2019/70351/003	Seyrling Alois		575/1	1 ha	3/10	14.11.2019

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 25.11.2019 bis 10.12.2019

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
DI Günther Brenner

